

2009 - 2014

Entwicklungsausschuss

2011/0307(COD)

6.6.2012

STELLUNGNAHME

des Entwicklungsausschusses

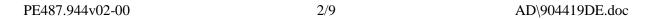
für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission (COM(2011)0683 – C7-0380/2011 – 2011/0307(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Fiona Hall

AD\904419DE.doc PE487.944v02-00

DE In Vielfalt geeint



KURZE BEGRÜNDUNG

Der Entwicklungsausschuss richtet sein Hauptaugenmerk vor allem auf Artikel 6 der Transparenzrichtlinie, doch sind die von der Berichterstatterin vorgeschlagenen detaillierten Änderungsanträge in dem Entwurf einer Stellungnahme zu der Rechnungslegungsrichtlinie enthalten, da sich die Transparenzrichtlinie auf die Rechnungslegungsrichtlinie bezieht.

Derzeit verpflichtet das EU-Recht Unternehmen nicht dazu, Zahlungen an staatliche Stellen in den Ländern, in denen sie tätig sind, offenzulegen, obwohl solche Zahlungen der mineralgewinnenden Industrie oder der holzgewinnenden Industrie insbesondere in ressourcenreichen Staaten einen hohen Anteil der Staatseinnahmen ausmachen können. Das Europäische Parlament fordert seit 2007 die Vorlage von Vorschlägen für eine umfassende und vollständige Offenlegung derartiger Informationen.

Bei der Überarbeitung der Transparenz- und der Rechnungslegungsrichtlinie schlug die Kommission im Oktober 2011 vor, dass Unternehmen, die in der mineralgewinnenden Industrie oder im Holzeinschlag in Primärwäldern tätig sind, ihre Zahlungen an staatliche Stellen in jedem Land offenlegen, in dem die Zahlung einem bestimmten Projekt zugeordnet wurde, falls die Zahlung für die empfangenden staatlichen Stellen von wesentlicher Bedeutung waren. Diese Regelung würde lediglich für große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten.

Die Vorschläge der Kommission nehmen inhaltlich Bezug auf den im Juli 2010 angenommenen US-amerikanischen Dodd-Frank-Act, der die beim Wertpapier- und Börsenausschuss (Securities and Exchange Commission, SEC) gemeldeten Erdöl-, Erdgas- und Bergbaugesellschaften verpflichtet, die an staatliche Stellen geleisteten Zahlungen unter Angabe des betreffenden Staates und des Projekts offenzulegen. Grundlage für den Vorschlag ist zudem die bereits bestehende, auf Freiwilligkeit beruhende Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft.

Mit der Offenlegung derartiger Zahlungen an staatliche Stellen würden wesentliche Informationen über die eingenommenen Mittel zur Verfügung gestellt, so dass Vertreter der Zivilgesellschaft und Bürger in den betroffenen Ländern, die häufig reich an natürlichen Ressourcen, aber wirtschaftlich arm sind, ihre Regierungen besser zur Verantwortung ziehen können Mit verbesserter Transparenz ließe sich eine bessere Regierungsführung fördern und Korruption verhindern sowie die Rechenschaftspflicht der Unternehmen ausbauen, während gleichzeitig Investoren ihre Entscheidungen auf bessere Informationen stützen könnten.

Die Berichterstatterin begrüßt den Vorschlag der Kommission ausdrücklich als einen großen Schritt auf dem Weg hin zu Transparenz und Verantwortlichkeit, ist allerdings gleichzeitig der Auffassung, dass einige Punkte in Bezug auf die Entwicklung der betreffenden Länder von besonderer Bedeutung sind. Sie schlägt daher Änderungen an der Definition eines Projekts, die Abschaffung von Ausnahmen sowie die Einführung einer Wesentlichkeitsschwelle vor.

Zudem erkennt die Berichterstatterin zwar an, dass Transparenz in Bezug auf Unternehmen, die in der mineralgewinnenden Industrie oder im Holzeinschlag in Primärwäldern tätig sind, von wesentlicher Bedeutung ist, doch sollte ihrer Auffassung nach der Geltungsbereich der Richtlinie ihrer Auffassung nach ausgedehnt werden, da in allen Sektoren eine umfassendere

Rechenschaftspflicht erforderlich ist. Daher schlägt sie vor, dass Unternehmen aller Industriezweige nach Ländern aufgeschlüsselt über ihre Zahlungen Bericht erstatten und dass zusätzliche Finanzdaten offengelegt werden sollten, damit sowohl EU-Mitgliedstaaten als auch Entwicklungsländer Steuerflucht und Steuervermeidung in allen Sektoren besser bekämpfen können. Dies entspricht dem im März 2011 mit dem von Eva Joly verfassten Bericht "Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern bei der Förderung des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich" angenommenen Standpunkt des Parlaments, in dem eine umfassende länderbezogene Berichterstattung gefordert wird, die Gewinne vor und nach Steuern und alle Sektoren umfasst. Bei Zahlungen von Unternehmen, die in der mineralgewinnenden Industrie oder im Holzeinschlag in Primärwäldern tätig sind, sollten nach Projekten aufgeschlüsselte Berichte vorgelegt werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Im Interesse größerer Transparenz in Bezug auf Zahlungen an staatliche Stellen sollten Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind und die in der mineralgewinnenden Industrie oder der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind, in einem gesonderten Bericht jährlich die in den Ländern ihrer Geschäftstätigkeit an staatliche Stellen geleisteten Zahlungen offenlegen. In diesem Bericht sollten Arten von Zahlungen aufgeführt werden, die denjenigen vergleichbar sind, die im Rahmen der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft (EITI) offengelegt werden, und der Zivilgesellschaft Informationen verfügbar gemacht werden, anhand deren die Regierungen ressourcenreicher Länder für ihre Einnahmen aus der Ausbeutung von Naturressourcen zur Rechenschaft gezogen Geänderter Text

(7) Im Interesse größerer Transparenz in Bezug auf finanzielle Aktivitäten in Drittstaaten und insbesondere auf Zahlungen an staatliche Stellen sollten Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, als Teil ihrer Jahresabschlüsse die in den Ländern ihrer Geschäftstätigkeit an staatliche Stellen geleisteten Zahlungen nach Ländern aufgeschlüsselt offenlegen. Mit der Offenlegung derartiger Daten soll es den Investoren ermöglicht werden, ihre Entscheidungen auf bessere Informationen zu stützen; auf diese Weise soll die Unternehmensführung verbessert, die Rechenschaftspflicht ausgebaut und zur Eindämmung der Steuerhinterziehung beigetragen werden. Der Bericht sollte eine Offenlegung nach Ländern enthalten. Im Falle von Emittenten, die in der mineralgewinnenden Industrie, oder der

PE487.944v02-00 4/9 AD\904419DE.doc

werden könnten. Daneben ergänzt die Initiative den EU-Aktionsplan für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT-Aktionsplan) und die EU-Holzverordnung, wonach die mit Holzerzeugnissen Handel Treibenden verpflichtet sind, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, um die Einfuhr illegal geschlagenen Holzes in die *EU* zu verhindern. Die Anforderungen im Einzelnen sind in Abschnitt 9 der Richtlinie 2011/../EU des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt.

Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind, sollte der Bericht auch das jeweilige Projekt oder die jeweiligen Projekte benennen, auf die sich diese Zahlungen beziehen, wie es den Offenlegungsanforderungen der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft (EITI) entspricht, um der Zivilgesellschaft Informationen verfügbar zu machen, anhand deren die Regierungen ressourcenreicher Länder für ihre Einnahmen aus der Ausbeutung von Naturressourcen zur Rechenschaft gezogen werden könnten. Daneben ergänzt die Initiative den EU-Aktionsplan für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT-Aktionsplan) und die EU-Holzverordnung, wonach die mit Holzerzeugnissen Handel Treibenden verpflichtet sind, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, um die Einfuhr illegal geschlagenen Holzes in die Union zu verhindern. Die Anforderungen im Einzelnen sind in Abschnitt 9 der Richtlinie 2011/../EU des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Viele bewaffnete Konflikte weltweit sind eng an die Einkünfte aus der illegalen Gewinnung von Mineralien gekoppelt, so etwa in der Demokratischen Republik Kongo. Mit dem Kappen dieser Verbindung würde die Häufigkeit und Intensität der Konflikte verringert. Zu diesem Zweck könnten Emittenten aus der Union, die Mineralien in Gebieten abbauen, in denen Konflikte stattfinden oder auszubrechen drohen, zur Wahrung

der gebotenen Sorgfalt verpflichtet werden, um sicherzustellen, dass ihre Lieferketten nicht in Verbindung zu den Konfliktparteien stehen. Selbstverständlich müsste eine derartige Initiative die Interessen der betroffenen Akteure vor Ort in vollem Umfang berücksichtigen, doch könnten die EITI sowie die Empfehlungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Sorgfaltspflicht und zum verantwortungsvollen Lieferkettenmanagement hilfreiche Bezugspunkte darstellen. Zur detaillierten Ausarbeitung dieser Lösungsmöglichkeit müssen Machbarkeit und zu erwartende Auswirkungen der Einführung einer derartigen Verpflichtung im Rahmen der Union weiter untersucht werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Nummer 5 Richtlinie 2004/109/EG Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Artikel 6

Meldung von Zahlungen, die an staatliche Stellen geleistet werden

Die Mitgliedstaaten verpflichten Emittenten, die in der mineralgewinnenden Industrie oder der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern gemäß der Definition in [...] tätig sind, gemäß Abschnitt 9 der Richtlinie 2011/../EU des Europäischen Parlaments und des Rates(*) jährlich einen Bericht über Zahlungen, die an staatliche Stellen geleistet wurden, zu erstellen. Der Bericht ist spätestens sechs Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres zu veröffentlichen und muss mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben.

Geänderter Text

Artikel 6

Meldung von Zahlungen, die an staatliche Stellen geleistet werden

Die Mitgliedstaaten verpflichten alle Emittenten gemäß Abschnitt 9 der Richtlinie 2011/../EU des Europäischen Parlaments und des Rates(*) jährlich als Teil ihrer Jahresabschlüsse einen Bericht über Zahlungen, die an staatliche Stellen geleistet wurden, zu erstellen, der auch zusätzliche Angaben zu ihren finanziellen Aktivitäten in Drittstaaten enthält. Der Bericht ist spätestens sechs Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres zu veröffentlichen und muss öffentlich zugänglich bleiben. Zahlungen an staatliche Stellen sind auf konsolidierter

Zahlungen an staatliche Stellen sind auf konsolidierter Ebene zu melden.

Ebene zu melden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Nummer 5 a (neu) Richtlinie 2004/109/EG Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Folgender Artikel 6a wird eingefügt:

"Artikel 6a

Grundsätze für die Berichterstattung über Zahlungen an staatliche Stellen

Zum Zweck der Transparenz und des Anlegerschutzes verlangen die Mitgliedstaaten, dass die folgenden Grundsätze auf die Berichterstattung über Zahlungen an staatliche Stellen Anwendung finden:

- (a) integrierte Berichterstattung: der Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen ist Teil des Jahresfinanzberichts und weist ein problemlos zugängliches und vergleichbares Format auf; insbesondere ermöglicht er es, Zahlungen zu Projekten in Verbindung zu setzen;
- (b) Stichhaltigkeit: Zahlungen gelten als wesentlich, wenn jede einzelne Zahlung oder jede Gruppe von Zahlungen derselben Art über 15.000 EUR ausmacht.
- (c) projektbezogene Berichterstattung: die Berichterstattung erfolgt in Bezug auf einzelne Projekte, wobei lokale und regionale Auswirkungen bei der Projektdefinition berücksichtigt werden; die Projektdefinition umfasst Kriterien wie das Vorhandensein von Lizenzen, Mietverträgen, Konzessionen oder anderen ähnlich gearteten rechtlichen Vereinbarungen;

- (d) Universalität: alle Emittenten unterliegen den Berichtspflichten; Ausnahmen, die eine verzerrende Wirkung haben könnten und es Emittenten eventuell ermöglichen, laxe Transparenzanforderungen auszunutzen, sind nicht zulässig;
- (e) Vollständigkeit: alle einschlägigen an staatliche Stellen geleisteten Zahlungen und Einnahmen, einschließlich Sachleistungen, Betriebskosten und Zahlungen an wichtige Dienstleistungserbringer, darunter auch Zahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen durch den Staat, sind zu melden;
- (f) Vergleichbarkeit: die Berichterstattung über alle Zahlungen an staatliche Stellen erfolgt so, dass Daten zu verschiedenen Ländern problemlos verglichen werden können."

VERFAHREN

Titel	Änderung der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0683 – C7-0380/2011 – 2011/0307(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 15.11.2011
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 1.12.2011
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Fiona Hall 14.2.2012
Prüfung im Ausschuss	14.5.2012
Datum der Annahme	4.6.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 24 -: 0 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Thijs Berman, Ricardo Cortés Lastra, Corina Creţu, Véronique De Keyser, Nirj Deva, Leonidas Donskis, Charles Goerens, Eva Joly, Filip Kaczmarek, Gay Mitchell, Norbert Neuser, Birgit Schnieber-Jastram, Michèle Striffler, Alf Svensson, Keith Taylor, Ivo Vajgl, Iva Zanicchi
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Emer Costello, Enrique Guerrero Salom, Fiona Hall, Edvard Kožušník, Judith Sargentini, Horst Schnellhardt, Patrizia Toia
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Marisa Matias